

Satzungen der SPORTUNION TIROL

**Wiesengasse 20,
6020 Innsbruck**

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen SPORTUNION Tirol.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Innsbruck, wobei die Tätigkeit das gesamte Bundesland Tirol umfasst. Der Verband gehört dem Bundesverband der SPORTUNION Österreich mit dem Sitz in Wien an und umfasst Sportvereine, welche die Satzungen der SPORTUNION Österreich (Bundesverband) und die Satzungen der SPORTUNION Tirol (Landesverband) anerkennen.
3. Der Verband ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verein.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

1. Die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, der Angehörigen der Mitgliedsvereine und aller interessierten Personen durch Pflege und Ausübung aller Arten von Sport und Bewegung, wobei
 - auf die sittlichen und kulturellen Werte christlich denkender Menschen Bedacht zu nehmen ist;
 - sich die SPORTUNION Tirol zu einem dopingfreien Sport, zu Fairness und Respekt im Umgang miteinander bekennt und jegliche Art von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt verurteilt (Ehrenkodex Sportunion).
2. Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sports, sowohl im Gesundheits- und Freizeitsport als auch im Leistungsbereich.
3. Die „Aufbereitung“ wichtiger gesellschaftlicher Herausforderungen (z.B. Gesundheit, Inklusion, Sozialkontakt, Respekt und Sicherheit, altersspezifische Sport- und Bewegungsformen) über das Medium Sport und Bewegung, dies nach Möglichkeit in partnerschaftlicher Kooperation mit Institutionen gleicher Zielsetzung (z.B. Bund, Land, Kindergärten, Schulen, Verbände, Vereine, regionale und überregionale Organisationen).
4. Die Anbahnung und Vertiefung der Beziehungen zu in- und ausländischen Verbänden mit gleicher Zielsetzung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll erreicht werden durch:

1. Pflege, Ausübung, Vermittlung und Unterstützung des Sportes auf allen Gebieten und für alle Leistungsstufen;
2. Gesundheits- und Freizeitsportveranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen für Kinder, Schüler:innen, Jugendliche, Erwachsene und Senior:innen, Betriebssport, Wettkämpfe und Meisterschaften;
3. Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Lehrgängen und Durchführung und/oder Organisation von länger andauernden Projekten;
4. Herausgabe von Druckschriften allgemeiner oder fachlicher Art, insbesondere einen Newsletter via E-Mail;
5. Erwerb und Errichtung sowie Ausgestaltung von Sportanlagen (einschließlich Turnhallen) sowie Errichtung von Verbandslokalitäten;
6. Beteiligung an Institutionen und Rechtspersonen, welche ähnliche Zwecke verfolgen oder die die Errichtung und den Betrieb von Sportstätten zum Gegenstand haben.

§3a

Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
8. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
9. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen

mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

10. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
11. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
12. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
13. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
14. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
15. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
16. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
17. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
18. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§4

Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen finanziellen und ideellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

a) Finanzielle Mittel:

1. Regelmäßige Beiträge der Verbandsmitglieder
2. Subventionen aus öffentlichen Mitteln

3. Besondere Sportförderungsmittel
4. Sponsor- und Werbeeinnahmen
5. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Sportstätten oder aus sonstigen sportbezogenen Unternehmen
6. Spenden, Vermächtnisse, Geschenke sowie sonstige Zuwendungen
7. Einnahmen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
8. Verwaltung von Vermögen

b) Ideelle Mittel:

1. Erwerb, Errichtung, Erhaltung, Betrieb und Bereitstellung von Sportanlagen jeglicher Art zur Ausübung des Sportes durch die Mitglieder in eigener Gestaltung oder unter Anleitung, sei es im Training oder Wettkampf
2. Förderung der Ausbildung von Übungsleiter:innen, Instruktor:innen, Trainer:innen, Kampfrichter:innen und Sportfunktionär:innen und deren Heranziehung im Verein
3. Teilnahme und Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen sowie die Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und länger andauernden Projekten
4. Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
5. Führung von Leistungs- und Sportzentren
6. Entsendung von Mitgliedern in Dach- und Fachverbände oder andere Sportorganisationen
7. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportanlagen und Vereinslokalitäten

§5 Mitglieder des Verbandes

Ordentliche:

1. Sportvereine mit Sitz oder Tätigkeit in Tirol
2. Mitglieder des Präsidiums
3. Mitglieder des Lenkungsausschusses
4. Spartenfachwart:innen
5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen

Außerordentliche:

Physische und juristische Personen, die die Verbandsinteressen fördern.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft beginnt

- a. für Vereine mit dem Tag des Beschlusses der Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Begründung vom Präsidium abgelehnt werden
- b. für Mitglieder des Präsidiums mit ihrer Wahl, für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen mit ihrer Ernennung
- c. für außerordentliche Mitglieder mit dem Beschluss des Präsidiums.

2. die Mitgliedschaft endet

- a) für Vereine durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt aus dem Verband, durch Ausschluss durch den Verband.

Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit zum Ende eines Quartals möglich, wenn hierzu ein statutengemäßer Entscheid des Mitgliedvereines nachgewiesen ist. Der Verein hat den Austritt mittels eingeschriebenen Briefes dem Verband mitzuteilen. Offene Mitgliedsbeiträge sind voll zu leisten. Der Verband hat das Recht, vom ausgetretenen Verein vom Verband gewährte finanzielle Unterstützungen zurückzufordern, soweit diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist kurz zu begründen, wobei insbesondere folgende Sachverhalte Ausschließungsgründe darstellen:

1. Zuwiderhandeln gegen den Zweck bzw. die Ziele des Verbandes sowie Schädigung des Ansehens des Verbandes
2. Gefährdung des Zusammenhaltes des Verbandes.

b) bei physischen Personen

durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Beendigung eines Amtes, welches mit Rechten und Pflichten in der SPORTUNION verbunden ist.

Der Ausschluss ist mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausschluss kann nur durch Anrufung des Landesschiedsgerichtes angefochten werden. Ein ausgeschlossener Verein ist nicht mehr berechtigt, im Vereinsnamen das Wort „SPORTUNION“ bzw. „UNION“ wie auch das SPORTUNION-Logo wo auch immer zu verwenden. Aufnahme wie auch Ausschluss eines Vereines sind dem Bundesvorstand der SPORTUNION Österreich zu melden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen. Mitgliedsvereine nehmen durch Delegierte an Versammlungen des Verbandes teil. Die Mitglieder können

das Wort ergreifen, Anträge stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mitwirken;

2. auf Förderung und Unterstützung entsprechend den Verbandszwecken und nach Maßgabe der Entscheidung und der vorhandenen Mittel des Verbandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. den Verband durch rege Tätigkeit und Teilnahme bzw. durch geeignete Mitarbeit in sämtlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
3. den Beschlüssen der Organe des Verbandes zu entsprechen;
4. Mitgliedsvereine über Aufforderung des Präsidiums einen Rechenschaftsbericht vorzulegen;
5. Mitgliedsvereine zumindest einen Vertreter zum Landestag zu entsenden.
6. Bekanntgabe der aktuellen Daten des Vorstandes unter Bedachtnahme des Datenschutzgesetzes (gilt für Vereine)

Neu aufgenommene Mitgliedsvereine sind verpflichtet, das Wort „SPORTUNION“ oder „UNION“ als Teil des Vereinsnamens zu führen und im Schriftverkehr, bei Ausschreibungen auf Plakaten u.ä. auch das SPORTUNION-Logo anzubringen. Von diesen Verpflichtungen kann das Präsidium durch Beschluss befreien.

Die Mitglieder erklären sich mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung der dem Verband bekanntgegebenen Daten innerhalb des Verbands unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz einverstanden.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen haben nur das aktive Wahlrecht, außerordentliche Mitglieder das Recht zur Teilnahme, jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht am Landestag.

§8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

Landestag
Präsidium
Regionalvertreter:innen
Lenkungsausschuss
Landesrechnungsprüfer:innen

Landesdisziplinarausschuss
Landesschiedsgericht

§9 Landestag

1. Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt und ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben.

Anträge der Mitglieder müssen zumindest 14 Tage vorher schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelangt sein. Es gilt das Datum der Postaufgabe.

2. Der Landestag besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) den Mitgliedern des Lenkungsausschusses;
 - c) den Mitgliedern des Landesdisziplinarausschusses und des Landesschiedsgerichtes;
 - d) den Landesrechnungsprüfer:innen;
 - e) den Delegierten der Mitgliedsvereine;
 - f) den der SPORTUNION angehörenden Mitgliedern des Landessportrates;
 - g) den Spartenfachwart:innen
 - h) den Ehrenpräsident:innen und den Ehrenmitgliedern;

Jeder Mitgliedsverein erhält aufgrund der letzten Standeserhebung bei einer Größe bis zu 50 Mitgliedern eine Stimme und bei einer Größe bis zu 100 Mitgliedern zwei Stimmen. Für jede weitere 100 Mitglieder steht dem Verein je eine weitere Stimme zu. Ein Verein kann maximal 50 Stimmen erhalten. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Ein/e Delegierte/r kann maximal 10 Stimmen ausüben. Eine Übertragung der Stimmrechte ist ausgeschlossen.

3. Der Landestag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
4. Der Landestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; lediglich bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. In den Wirkungskreis des Landestages fallen:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin/des Präsidenten und der Berichte von Mitgliedern des Präsidiums
 - b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses über die Funktionsperiode
 - c. Bericht und Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsprüfer:innen
 - d. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer:innen
 - f. Wahl des Landesdisziplinarausschusses
 - g. Wahl des Landesschiedsgerichtes und allfällige Beschlussfassung nach § 15
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident:innen
 - i. Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge
 - j. Festsetzung der Verbandsbeiträge und allfälliger weiterer Verbandsabgaben
 - k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l. Beschlussfassung über Auflösung

6. Ein außerordentlicher Landestag ist über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus dann einzuberufen, wenn:
- a) mindestens ein Zehntel aller Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der begehrten Tagesordnung fordert;
 - b) über Beschluss des Präsidiums. Insbesondere kann aus besonderen Gründen (Information, Ehrungen) ein ao. Landestag einberufen werden.

Für die Durchführung gelten die Bestimmungen wie für den ordentlichen Landestag.

Sowohl der ordentliche Landestag als auch der außerordentliche Landestag kann nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Das Präsidium kann ferner mit einer Mehrheit von zwei Drittel die Abhaltung eines hybriden Landestages gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

§ 10 Präsidium

Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der Landespräsidentin / dem Landepräsidenten
2. bis zu drei Vizepräsident:innen
3. die/der Landesfinanzreferent:in
4. den Regionalreferent:innen
5. den Beiräten
6. den Fachreferent:innen/weiteren Mitgliedern des Präsidiums

Durch die Fachreferent:innen und die weiteren Mitglieder des Präsidiums sollen wichtige Sportbereiche abgedeckt werden. Dazu zählen u. a. Jugend, Talente, Aus- und Fortbildung, Sportwissenschaften, Frauensport, Freizeit- und Gesundheitssport, Leistungssport, Betriebssport, Behindertensport, Kultur, Infrastruktur, Sportstätten, Eventmanagement, Kommunikation und Marketing.

Als beratendes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört dem Präsidium die Geschäftsführung an.

Die Sitzungen des Präsidiums sind je nach Bedarf durch die Präsidentin/den Präsidenten, der auch den Vorsitz führt, im Verhinderungsfalle durch eine/n der Vizepräsident:innen einzuberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Präsidiums gefordert wird.

Das Präsidium kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung eine/r der Vizepräsident:innen.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Präsidentin / des Präsidenten oder einer/s Vizepräsident:innen und mindestens der Hälfte der weiteren Mitglieder des Präsidiums gegeben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Präsidiums kann an seine Stelle vom Präsidium ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden. Seine Funktionsperiode läuft bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landestag.

Aufgaben des Präsidiums:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinen
- b. Verwaltung des Verbandsvermögens
- c. Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses und Erstellung des Jahresvoranschlags
- d. Erstellung der Arbeitsprogramme des Verbandes und Beschlussfassung über alle den Verband betreffenden Aufgaben, soweit sie nicht dem Landestag vorbehalten sind
- e. Einberufung und Durchführung des Landestages
- f. Durchführung der Beschlüsse des Landestages
- g. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen in der Geschäftsführung des Verbandes
- h. Beschlussfassung bei Ausscheiden und Kooptierung von Mitgliedern des Präsidiums
- i. Bestellung der Spartenfachwart:innen

§11 Regionalreferent:innen

Die vom Landestag nach Regionen gewählten Regionalreferent:innen haben die dortigen Mitgliedsvereine zu betreuen und im Präsidium zu vertreten.

§ 12 Lenkungsausschuss

Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Führung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die grundsätzlichen Beschlüsse des Präsidiums.

Der Lenkungsausschuss besteht aus der Präsidentin /dem Präsidenten, die/der die Sitzung einberuft und den Vorsitz führt, den Vizepräsident:innen, der Geschäftsführung sowie weiteren Mitgliedern, die das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin / des Präsidenten entsendet.

Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§13 Landesrechnungsprüfer:innen

Der Landestag wählt 2 Landesrechnungsprüfer:innen für eine Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist möglich. Diese haben die gesamte Gebarung des Verbandes und alle Rechnungsabschlüsse auf Richtigkeit und Vollständigkeit und unter Beachtung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die Rechnungsprüfung jährlich jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Präsidium unverzüglich bekannt zugeben. Dem Landestag ist die Gebarungsprüfung über die gesamte Funktionsperiode vorzulegen und es sind die entsprechenden Anträge zu stellen.

§ 14 Landesdisziplinarausschuss

Dieser ist zuständig bei:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen, Anordnungen und Beschlüsse der SPORTUNION Tirol bzw. der SPORTUNION Österreich.
2. Beleidigenden und herabsetzenden Handlungen gegen gewählte Amtsträger der Republik Österreich, gegen Vereine, die der SPORTUNION Tirol angehören und gegen bestellte Organe und Mitglieder der SPORTUNION Österreich und Tirol.
3. Handlungen, die dem Bund, den Ländern oder deren Einrichtungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf zu schädigen.

Der Disziplinarausschuss besteht aus 3 vom Landestag gewählten ordentlichen Mitgliedern, die Vereinen des Verbandes angehören müssen und von denen mindestens je ein Mitglied rechtskundig sein soll. Die ordentlichen Mitglieder des Disziplinarausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Obmann/frau. Der Landesdisziplinarausschuss fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses sind weisungsfrei und unabhängig. Für die Durchführung der Verfahren und die Entscheidungen gelten die allgemein gültigen Rechts- und Verfahrensgrundsätze.

Der Landesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausschluss
4. Freispruch

Gegen die Beschlüsse des Landesdisziplinarausschusses ist die Berufung an den Bundesdisziplinarausschuss zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 15 Landesschiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch das Landesschiedsgericht geschlichtet. Die Streitparteien haben je 2 dem Landesverband Tirol angehörige Vertreter:innen namhaft zu machen, diese haben sodann eine neutrale Persönlichkeit zur/m Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes zu wählen, und zwar aus dem Kreis jener 3 Persönlichkeiten, welche vom Landestag für diese Aufgabe gewählt wurden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so bestimmt das Präsidium einen Vorsitzenden aus diesem Kreise.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und nach den in Österreich geltenden Rechtsgrundsätzen. Beschlüsse des Landesschiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzende/n.

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich, eine Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind nach Möglichkeit zügig abzuwickeln. Für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 577 ff ZPO idgF.

§ 16 Vertretung des Verbandes nach Außen

Der Verband wird nach Außen durch die Landespräsidentin / den Landespräsidenten bzw. im Falle seiner Verhinderung durch eine/n Vizepräsident:in vertreten. Vertretungen können auch durch eine von der/vom Präsidentin/Präsidenten autorisierte Person des Präsidiums erfolgen.

Alle rechtsverbindlichen und finanziellen Ausfertigungen des Verbandes sind von der/vom Landespräsident:innen bzw. von einer/m Vizepräsident:innen zusammen mit

einer/m weiteren Vizepräsident:innen, bei Finanzangelegenheit zusätzlich von der / vom Landesfinanzreferent:innen zu zeichnen.

§ 17

Auflösung des Verbandes, Allgemeines

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur bei einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden. Auf diesem Landestag müssen mindestens 3/4 der Mitgliedsvereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen und die durch ihre Delegierten am Landestag vertreten sind, für die Auflösung stimmen.

Im Falle der freiwilligen und auch bei rechtskräftiger behördlicher Auflösung, beim Wegfall aller Mitglieder oder beim Wegfall des begünstigten Zweckes des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an die SPORTUNION Österreich, die das Vermögen für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr existieren oder zu diesem Zeitpunkt kein Verein, **der die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 zukommt**, sein, soll das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt **und welcher die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 zukommt**. In allen Fällen darf das Vermögen nur für gemeinnützige, Körpersport fördernde Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO verwendet werden.